



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo Februar 2019 – 2

Umzugskosten als außergewöhnliche Belastung Steuerlichen Ansatz nicht vergessen

Umzugskosten können unter Umständen als außergewöhnliche Belastung über die Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. „Wenn der einzige Grund des Umzugs die Krankheit des Steuerpflichtigen oder eines in der Wohnung lebenden nahen Angehörigen ist, dann können Umzugskosten zu außergewöhnlichen Belastungen führen“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Die Bandbreite der denkbaren Fälle ist breit: so kann beispielsweise ein krankheitsbedingter Umzug ins Pflegeheim, ein Umzug ins Erdgeschoss wegen einer Gehbehinderung beispielsweise nach einem Unfall oder ein Umzug aus dem ländlichen Raum mit mangelnder medizinischer Versorgung in eine städtische Region mit der konkret erforderlichen medizinischen Versorgungsmöglichkeit, zum Beispiel bei einer Dialysebehandlung, gegeben sein. Als Umzugskosten können beispielsweise die Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes, die angemessenen Fahrtkosten zu Besichtigungsterminen sowie die Umzugskostenpauschalen angesetzt werden. „Voraussetzung ist natürlich, dass ein Kostenansatz als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung nur insoweit möglich ist, wie diese Kosten nicht von einer Versicherung erstattet werden. Da der Umzug wegen der Krankheit zwingend erforderlich sein muss, sollte man sich zudem vor dem Umzug ein amtsärztliches Attest ausstellen lassen“, erklärt Nöll. Eine steuerliche Auswirkung solcher Krankheitskosten ergibt sich jedoch erst, wenn die zumutbare Belastung überschritten wird. Bei der Betrachtung der zumutbaren Belastung fallen aber alle Krankheitskosten und weitere allgemeine außergewöhnliche Belastungen herein.

Beispiel: Die Eheleute sind im Mai 2018 aus ihrer Wohnung im 4. Stock eines Mehrfamilienhauses ohne Aufzug aus- und zwei Straßen weiter in eine Erdgeschosswohnung eingezogen. Der Umzug ist krankheitsbedingt, da die Ehefrau nach einem sturzbedingten Oberschenkelhalsbruch nur noch schlecht laufen und kaum noch Treppenstufen steigen kann. Die Eheleute beziehen beide eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und haben zusammen einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 20.000 €. Den Transport der Möbel übernehmen die erwachsenen Kinder der Eheleute. Zudem sind sonstige Krankheitskosten von 2.200 € für Fahrten

zum Arzt, zur Apotheke, zur Physio- und Ergotherapie, Zuzahlungen zu diesen Therapien und Zuzahlungen zu verschriebenen Medikamenten, Zuzahlungen zu Zahnersatz und einer Brille und Zuzahlungen zu medizinischen Hilfsmitteln wie Unterarmstützen und ein Rollator angefallen. Für den Umzug können die Eheleute eine Umzugskostenpauschale von 1.573 € ansetzen. Nach Abzug der zumutbaren Belastung von 846,60 € wirken sich noch 2.926,40 € in der Einkommensteuererklärung steuermindernd aus.